

(3) Luftkästen erhalten eine Wandstärke von 0,7 mm. Die Längsnähte werden doppelt gefalzt und verlötet, die Böden werden einfach gefalzt und vernietet oder verlötet. Die Länge der Kästen darf in keiner Richtung 1,2 m überschreiten.

(4) Luftkästen aus verzinktem Eisenblech sind mit Schutzanstrich zu versehen und können, solange sie in gutem Zustande sind, beibehalten werden.

(5) Kästen aus Zink sind nicht gestattet.

(6) Die Kästen sind in durch Holz abgedeckte Räume an den Längsseiten einzusetzen, so daß sie gegen Beschädigung geschützt sind. Die Verschalung ist so anzubringen, daß sie jederzeit schnell zur Berücksichtigung der Luftkästen weggenommen werden kann.

§ 94
Bootszubehör

In jedem Rettungsboot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

Riemen	mindestens 4
Reserveriemen	2
Angebundene Pflöcke für jedes Wasserablaßloch	2
Angebundene Szepter.....	Satz 1/e
Schöpfeimer	1
Ruder mit Pinne angebunden	1
Treibanker (oder Material zur Herstellung eines Treibankers)	1
Fangleine	1
Bootshaken.....	1
Blechdosen mit sechs Rotfeuern nebst einer Schachtel Sturmstreichhölzern.....	1
Wasserbehälter mit Schöpfgerät, auf See mit Frischwasser gefüllt.....	1
Mast und Segel.....	je 1
Kappbeile, an jedem Bootsende angebunden je 1	
Bootskompaß.....	1
Gefäß mit 5 kg Wellenöl und Ölbeutel	1
Laterne mit achtstündiger Brenndauer	1
Brotbehälter, gefüllt, luftdicht verschlossen	1
Sicherheitsleine um das Boot.....	1

Bei Booten vorhandener Logger kann von der Ausrüstung mit Mast und Segel abgesehen werden.

§ 95
Bettungsgeräte

Bettungsgeräte müssen mindestens 14,5 kg Tragfähigkeit für jede Person der Besatzung haben und ringsherum mit Sicherheitsleinen — 30 cm für jede Person — versehen sein. Sie sind gegebenenfalls innen mit Gurten oder Netzen zu versehen. Außerdem müssen zwei Paddeln vorhanden sein.

§ 96
Rettungsringe

(1) Neue Rettungsringe müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien für die Anfertigung und Handhabung von Schwimmwesten und Rettungsringen sowie für die Änderung vorhandener Schwimmwesten“ entsprechen und eine Tragfähigkeit von mindestens 14,5 kg haben. Rettungsringe sind zu erneuern, wenn die Tragfähigkeit weniger als 14 kg beträgt. Rettungsringe, die nicht als Nachtreppungsringe eingerichtet sind, müssen rot gestrichen sein.

(2) Auf jeder Seite des Ruderhauses ist mindestens ein Rettungsring anzubringen, ebenso auf dem Ruderhaus, wenn dort ein Steuerapparat steht. Ein Rettungsring soll sich in nächster Nähe des Hecks befinden.

§ 97.
Nachtreppungsringe

Die Nachtreppungsringe sind so aufzuhängen, daß sie jederzeit sofort abgeworfen werden können. Die Wasserlichter müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe“ entsprechen.

§ 98
Schwimmwesten

(1) Neue Schwimmwesten müssen den von der Arbeitsschutzinspektion erlassenen „Richtlinien über Schwimmwesten und Rettungsringe“ entsprechen, eine Tragfähigkeit von mindestens 8 kg haben und derartig aufbewahrt werden, daß sie jederzeit leicht erreichbar sind. Schwimmwesten sind zu erneuern, wenn die Tragfähigkeit weniger als 7,5 kg beträgt.

(2) Jede Person der Besatzung muß sich mit dem Anlegen der Schwimmwesten vertraut machen.

§ 99
Prüfung der Rettungsmittel

(1) Boote, Rettungsgeräte, Rettungsringe und Schwimmwesten sind mindestens vierteljährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen, bei Loggern vor der jedesmaligen Indienststellung. Der Befund ist im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(2) Die Boote sind, soweit irgend möglich, vor jeder Ausreise, mindestens jedoch in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten unter Leitung des Kapitäns auszuschwingen und zu Wasser zu lassen. Dabei ist festzustellen, ob sie zum sofortigen Aussetzen bereit sind. Etwaige Mängel sind sofort zu beseitigen. Das Ergebnis ist im Schiffstagebuch zu verzeichnen.

(3) Sämtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit, d. h. auch auf See, in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art und Zeit der mindestens alle drei Monate vorzunehmenden Übungen sind im Schiffstagebuch zu vermerken.